

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 53 (1961)
Heft: 6

Artikel: Um den Solidaritätsbeitrag der Aussenseiter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353981>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um den Solidaritätsbeitrag der Außenseiter

In der Dezemberrnummer 1960 haben wir eine gründliche amerikanische Arbeit über die schweizerische Lösung bezüglich des Solidaritätsbeitrages der Nichtorganisierten veröffentlicht. In der Deutschen Bundesrepublik wirft gegenwärtig die Diskussion über einen entsprechenden Vorstoß der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden hohe Wellen, wobei immer auch auf das schweizerische Beispiel (das offenbar beim erwähnten Vorstoß Pate gestanden hat) verwiesen wird. Zwei Beiträge, die in der angesehenen wirtschaftspolitischen Monatschrift «Wirtschaftsdienst», Heft 2, Februar 1961 (Herausgeber: Hamburgisches Weltwirtschaftsarchiv), erschienen sind, werden unsere Leser interessieren. Den in der gleichen Nummer erschienenen Beitrag eines Korrespondenten aus der Schweiz lassen wir weg, da er die uns bekannten Rechtsverhältnisse schildert und die Stellungnahme schweizerischer Gewerkschaften wiedergibt.

Ein Zwangsbeitrag der Nichtorganisierten?

Wohl noch nie hat eine tarifpolitische Forderung so starkes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt wie das von der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden in ihren Verhandlungen mit der Bauwirtschaft mit großem Nachdruck vorgebrachte Verlangen, auch die nichtorganisierten Bauarbeiter durch Tarifvertrag zu einem Beitrag aus ihrem Arbeitslohn zu zwingen. Gewiß, die Gewerkschaft selbst hat mit eigenen Verlautbarungen das Ihre getan, ihren Wünschen die erforderliche Resonanz zu verschaffen. Das pflegt indessen auch sonst zu geschehen.

Die politische Tragweite

Ungewöhnlicher ist es aber, daß der rührige Vorsitzende dieser Gewerkschaft, Georg Leber, nicht nur bei den zuständigen Bundesministerien, dem Arbeits- und dem Wirtschaftsministerium, Verständnis für sein neuartiges Vorhaben sucht, sondern sogar dem Bundespräsidenten seinen Plan vorzutragen Gelegenheit hatte. Nicht minder deutlich zeigt die öffentliche Reaktion, daß es hier um eine Angelegenheit geht, die von außerordentlicher Bedeutung für unser Koalitionsrecht, ja für unsere verfassungsrechtlich geschützte freiheitliche Ordnung sein kann.

Die sehr prompten kritischen Stellungnahmen der politischen Parteien – mit Ausnahme der SPD –, anderer Gewerkschaften, vor allem der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und der Christlichen Arbeitnehmer, und weiterer Organisationen und natürlich auch der Arbeitgeber selbst lassen erkennen, welche prinzipielle und politische Tragweite man diesem Vorstoß der Gewerkschaft beimißt. Man tut dies nicht zuletzt in der Erwartung, daß auch andere Industriegewerkschaften sich die Forderungen der Bauwirt-

schaft zu eigen machen werden, falls deren Vorgehen Erfolg hat und sich dieses Modell als nützlich erweist.

Es liegt daher nahe, daß man die Entscheidung über diese sehr grundsätzliche Frage nicht allein den unmittelbar Beteiligten überlassen möchte, sondern auch in den Spitzenorganisationen darüber mitzusprechen wünscht.

Die Begründung der Forderung

Es scheint, daß die Gewerkschaft Bau-Steine-Erden ihre Forderung geschickt und sorgfältig vorbereitet, begründet und formuliert hat. Sie beruht sich auf Gutachten namhafter Wissenschaftler und Fachleute – die allerdings mit einer Ausnahme bisher nicht vorgelegt wurden –, daß die von ihr verlangte Regelung rechtens sei. Sie verweist auf das Beispiel der Schweiz, in der es solche Solidaritätsbeiträge von Nichtorganisierten gibt, wenngleich sie dort allerdings nur eine unbedeutende Rolle spielen. Sie stützt sich vor allem auf die Tatsache des Bestehens anderer gemeinsamer Kassen im Bereich des Baugewerbes, zu denen die Nichtorganisierten gleichfalls beitragen und an deren Leistungen sie teilhaben. Sie schlägt vor, eine solche gemeinsame Einrichtung – Vorteilsausgleichskasse genannt – auch hier zu schaffen, um aus ihr allgemein erwünschte Ziele, wie berufliche Fortbildung, Nachwuchsförderung, Urlaub und Freizeit zu finanzieren. Sie verbindet dies mit dem Angebot, für die Laufzeit eines solchermaßen abgeschlossenen Tarifvertrages ein entsprechendes Schlichtungsabkommen zu vereinbaren, und erklärt sich überdies bereit, die Mittel dieser Kasse, die praktisch allerdings allein aus den Beiträgen der Nichtorganisierten in Höhe von 1 Prozent des Lohnes bestehen würden, nicht zum Zwecke des Arbeitskampfes einzusetzen.

Alles dies hat die Gewerkschaft in den letzten Verhandlungen am 2. Februar 1961 mit den Arbeitgeberverbänden der Bauwirtschaft im einzelnen präzisiert und formuliert überreicht. Sie hat vorher, als sie zunächst allgemein die Heranziehung der nichtorganisierten Bauarbeiter zu einem angemessenen Beitrag forderte, offen gelassen, ob diese Leistung der Gewerkschaft unmittelbar zugute kommen sollte; sie hat ihre Forderung jetzt, vielleicht veranlaßt durch das ungünstige Echo in der Öffentlichkeit, die in Anbetracht dieses Vorschlages die Koalitionsfreiheit als bedroht ansah, nicht unerheblich modifiziert und attraktiver zu gestalten versucht.

Das Außenseiterdilemma bei Bau-Steine-Erden

Das Angebot einer besseren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit würde allerdings überzeugender klingen, wenn mit ihm nicht gleichzeitig die Ankündigung verbunden wäre, eine Ablehnung der gewerkschaftlichen Forderung würde die Aufgabe der

bisherigen konstruktiven Politik bedeuten und unweigerlich eine Radikalisierung der Beziehungen zur Folge haben. Aber auch wenn man die Aufrichtigkeit der Motive der Gewerkschaft nicht in Zweifel ziehen möchte und das Dilemma ihrer Stellung gegenüber den Außenseitern zu berücksichtigen bereit ist – von etwa 1,3 Mio Bauarbeitern ist kaum ein Drittel gewerkschaftlich organisiert, trotz starker Zunahme der in diesem Wirtschaftszweig Beschäftigten ist die Mitgliederzahl der Gewerkschaft kaum gestiegen –, so ist es angesichts der Neuartigkeit und Bedeutung der gewerkschaftlichen Vorschläge doch notwendig, sie sehr genau und gründlich auf ihre rechtliche Zulässigkeit, auf ihren sachlichen und politischen Gehalt und auf die Folgen, die daraus erwachsen können, zu untersuchen.

Tarif- und verfassungsrechtliche Bedenken

Es bleibt die Kernfrage, ob und wie es in einem demokratischen Rechtsstaat gestattet sein soll, daß privatrechtliche Vereinigungen, wie es die Verbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber nach unserem Koalitionsrecht sind, befugt sein sollen, Menschen, die ihnen nicht angehören, zu zwingen, zugunsten von Einrichtungen, auf die sie keinen Einfluß haben und deren Zweck sie möglicherweise mißbilligen, bestimmte ihnen auferlegte Beiträge aus ihrem Arbeitseinkommen zu leisten.

Es erscheint mehr als fraglich, ob dies tarifrechtlich wirksam geschehen kann und ob derartige Lohnverwendungsabreden über eine Allgemeinverbindlicherklärung zwangsweise auf Außenseiter ausgedehnt werden können. Nicht genug damit, daß die Nichtorganisierten nach der Satzung weder in der Mitgliederversammlung noch im Vorstand oder der Geschäftsführung der Vorteilsausgleichskasse vertreten sein würden und daß sie infolgedessen keinerlei Einfluß auf die Aufgaben und Ziele der Kasse hätten, so soll es ihnen dessenungeachtet allein obliegen, mit ihren Beiträgen diese Kasse zu finanzieren, da die Beiträge der Organisierten satzungsgemäß von vornherein und schlechthin bei der Kasse nur durchlaufen und in voller Höhe an die Gewerkschaft abzuführen sind. Dies verstößt eindeutig gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung von Organisierten und Nichtorganisierten, denen mit dieser Regelung ein Sonderopfer auferlegt würde. Dies über die Allgemeinverbindlicherklärung zu sanktionieren, ist rechtlich nicht möglich.

Ebensowenig kann die Heranziehung der Nichtorganisierten, wie es in diesem Zusammenhang versucht worden ist, mit der öffentlich-rechtlichen Stellung der Verbände und ihren Ordnungsfunktionen begründet werden. Auch ein etwaiger Versuch, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, müßte verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, abgesehen davon, daß ein solcher Weg

nur zu leicht zu staatlichem Dirigismus führen und damit den freiheitlichen Charakter und die autonome Stellung der Koalitionen entscheidend beeinträchtigen würde. Das können die Gewerkschaften nicht wollen und ebensowenig die Arbeitgeber, die zwar die Zusammenarbeit der Sozialpartner bejahen, sie aber nicht auf einem Zwangsbeitrag aufzubauen wünschen.

Zwangssolidarität ist besser als Absterben der Willensbildung

Mit der Anonymität in den großen Städten begann nicht nur die Vereinsamung des Menschen und das Geschäft der Psychiater; es begann der Zerfall des Menschen als eines gesellschaftlichen Wesens. Der Vorgang wurde verdeckt durch den Aufstieg der Massenorganisationen. Allein der Verdacht derer, die – wie Schumpeter – meinten, daß sich die Massendisziplin und die Revolutionen des 19. Jahrhunderts aus Relikten bäuerlichen Zusammengehörigkeitsgefühls nährten, erscheint um so berechtigter, je mehr Verbände wie Parteien unserer Zeit an Begeisterungsarmut zu leiden beginnen.

Nicht nur für die Gewerkschaften stellt sich diese Frage: Kann man auf die Dauer für Menschen wirken, die nichts für ihre Repräsentation aufwenden, aber alle Vorteile einstreichen wollen? Daß der moderne Verband – und seine Spielart, die Gewerkschaft – nicht gut wegzudenken ist aus einer Gesellschaft, die Freiheitselemente behalten will, weiß jeder Soziologe. Eine Reatomisierung ist nur im Schweizer Kantonalmaßstab denkbar. Die Alternative zum Verzicht auf den Verband ist die Diktatur.

Zwangselemente in der Versicherung

Im übrigen neigt jeder Interessenverband – einschließlich der Gewerkschaft – einem gewissen Versicherungscharakter zu. Und in der modernen Welt ist es nicht ohne Vorbedeutung, daß der Versicherungsgedanke mehr und mehr mit Zwangselementen durchsetzt wurde: es begann bei der Sozialversicherung und greift auf die Krankenversicherung über. Gewiß: Selbstverantwortlichkeit und Freiheit sind schöne Vorstellungen – aber wie der moderne Staat mit allgemeiner Gesundheitsfürsorge dem einzelnen eben nicht mehr zutraut, daß er ausreichend für seine eigene Gesundheit sorgt, so überläßt er es ihm auch nicht mehr, für die Gesundheit und das Gut anderer (Kraftfahrzeugversicherungszwang) bzw. für die Wahrnehmung seiner Berufsinteressen (Zwangszugehörigkeit zu Industrie- und Handelskammern, Innungszwang usw.) zu sorgen.

Gewiß: für die eigentlichen Interessenvertretungen (Industrie-, Arbeitgeber-, Arbeitnehmerverbände) würde mit dem Zwang die restlose Verbürokratisierung an die Stelle der Reste von Spontaneität treten – allein mit der Erklärung der Allgemeinverbind-

lichkeit für ihre Verhandlungsergebnisse war bereits ein großes Stück Freiheit verlorengegangen. Es lag dies im Zuge der Zeit, im Ordnungsdenken, im Drang zur Ueberschaubarkeit. Wieweit dem Freiheiten geopfert werden, das ist eigentlich nur noch ein Problem der Nuancierung, nicht des Prinzips.

Das Prinzip der «Union Security»

Unter diesem Begriff werden in den USA eine Reihe von Formen der Mitgliedererfassung in den Betrieben verstanden, die den mehr oder weniger sanften Zwang zur Solidarität verkörpern. Die bekannteste Form ist die des «Closed Shop»: Hier darf der Unternehmer nur Mitglieder der «anerkannten» Gewerkschaft einstellen. Die Wirksamkeit hängt dabei vom Betriebsprinzip ab – das heißt der Zuständigkeit einer Gewerkschaft pro Betrieb –, denn wenn man, wie häufig in England, in einem Betrieb mit einem Dutzend Gewerkschaften zu tun hat, wird es unübersichtlich.

Eine leichtere Form ist die des «Union Shop»: Hier darf der Unternehmer zwar Nichtmitglieder einstellen; sie müssen aber innerhalb bestimmter Fristen Mitglieder der Gewerkschaft werden. Sonst werden sie entlassen. In der Praxis hat sich dieses Verfahren in Europa längst in sogenannten «Tendenzbetrieben» durchgesetzt.

Die lockerste – und abwandelbarste – Form ist die des «Preferential Shop»: Hier können zwar Nichtmitglieder eingestellt werden und auch beschäftigt bleiben, aber die Mitglieder genießen eine Reihe von Vorteilen bei Anstellung, Beförderung, Entlassung, eventuell im Akkord, ja in der Entlohnung überhaupt. Der neuerlich in Europa aufgetauchte Gedanke, Tarifverträge nur für Mitglieder verbindlich zu erklären, kommt diesem Prinzip nahe.

Man braucht nicht zu betonen, daß dieses dritte Prinzip sich für die Gewerkschaften selbst am ehesten nachteilig auswirkt: Es gibt Spannungen zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern; der Unternehmer wird sie auszunutzen suchen, indem er von sich aus die Nichtmitglieder gleich oder gar besser zu behandeln tendiert, und damit wird diese Methode zu einer zusätzlichen Störungsquelle für den Arbeitsfrieden, was eigentlich niemand wünschen sollte.

Das erste der obengenannten Prinzipien hat ebenfalls besonders unangenehme Folgen: Die Mitglieder bilden eine Art privilegierten Pools auf dem Arbeitsmarkt; nicht selten artet diese Privilegierung dahin aus, daß – wie zum Beispiel im Bühnen- und Konzertwesen der USA – jeder Kandidat hohe Eintrittstribute an die Gewerkschaft entrichten muß, um überhaupt in den exklusiven Kreis der Arbeitsberechtigten aufgenommen zu werden.

Der Mittelweg – trotz aller Gefahren – liegt offenbar im zweiten System: Es vermeidet am ehesten Krach, und die Freiheit ist jedenfalls insofern da, als jeder weiß, in welchen Betrieben er Ver-

bandsmitglied werden muß und wo er unorganisiert bleiben kann, weil es im Betrieb gar keinen Verband gibt.

Organisierbarkeit – eine Grundfrage des modernen Daseins

Letztlich geht es hier um ein Grundproblem des modernen Menschen: Wieweit ist er noch für eine organische Gruppenbildung faßbar? Wohl ist das Gruppeninteresse – mit seiner Speerspitze: der Lobby – das beherrschende Element des modernen Staates, dessen Gesprächspartner, Informationsinstanz und Willensbildner der Verband geworden ist. Schließlich ist das bei der Komplexität unserer Interessenwirtschaft verständlich: Die Oligarchie einzelner reicht nicht mehr aus, um ohne Bürokratie zu erkennen, wo denn die eigenen Interessen liegen. Andererseits bedarf diese private Bürokratie der finanziellen Grundlage. Am besten ist diese gegeben, wo der Verband aus relativ wenigen finanzkräftigen Großfirmen besteht; am schwersten tun sich Verbände mit einer Vielzahl von Mitgliedern, und hier wiederum sind die Gewerkschaften naturgemäß am meisten benachteiligt.

Der private Mittelstand hat sich mit der Zwangsinnung geholfen; selbst die Industrie konnte nicht ohne Kammern mit Zwangsgliedschaft auskommen, und die Kartelldebatte geht letztlich um den Grad, bis zu dem der Kartellzwang gegen Ausscherende und Draußengebliebene zulässig sein soll. Je gesättigter der moderne Mensch ist, desto weniger erscheint er zu freiwilligem Mitwirken bereit – desto mehr verlangt er aber auch von seinen Verbänden, daß sie die Sättigung schützen. Am liebsten ist es ihm, wenn er unter dem Verbandsschirm sein privates Schäfchen ins trockene bringen kann. Die Zeiten der Zunftsolidarität sind ebenso vorüber wie die des Berufsstolzes. Wie also soll der Verband in der Schere zwischen gewachsenen Anforderungen und verringerter Mitgliedsbegeisterung agieren?

Die Willensbildung in der Gewerkschaft

Das Problem der Gewerkschaften erscheint hier als Teilkomplex der Willensbildung in der Gesellschaft überhaupt. Auch die politischen Parteien sind der Entwertung des Enthusiasmus nicht entgangen. Bei ihnen sprach man von der Finanzierung durch den Staat; damit würde jede Möglichkeit einer freien Meinungsbildung dahinschwinden.

Alle Verbände – auch die Gewerkschaften – sind heute Vor- und Hilfsorganisationen des Staates geworden. Das gilt nicht nur für ihre Beteiligung an der Gesetzgebung in Form der Fachberatung, der Stellungnahme, der Zurverfügungstellung von Spezialisten; das geschieht vor allem auch im Abfangen, im Vorwegerledigen von Protesten, in der Ventilfunktion: Empörung wird in Palaver um-

gewandelt, und Palaver kühlt ab. (Die kürzliche belgische Explosion ist kein Gegenbeweis, sondern ein gutes Beispiel für das, was passiert, wenn das Palaver nicht funktioniert.) Man sollte den Verbänden aller Art entgegenkommen – vielleicht auf steuerlichem Gebiet: Das könnte zum Beispiel durch automatische Absetzung der Beiträge, unabhängig von pauschalen Sonderausgaben, oder aber durch Honorierung ihrer Gutachtertätigkeit geschehen, ohne die heute der Staat auf vielen Gebieten gar nicht mehr auskommt (nur müßten die Honorare an die Organisation, nicht an das Individuum gehen!). Man denke einmal an die Reisekosten, die in der Bundesrepublik die bizarre Lage der Hauptstadt verursacht.

Eines steht fest: es sollte alles vermieden werden, womit die Verbände selbst Harakiri begingen. Für die Gewerkschaften würde das zum Beispiel geschehen, wollten sie mit der Beschränkung von Tarifverträgen auf Organisierte einen Keil in die Arbeitnehmerschaft treiben und die Unternehmer anreizen, Nichtorganisierte zu begünstigen, wie das ohnehin da und dort geschieht (besonders in den höheren Funktionen!). Ebenso ist der «Closed Shop» mit Beitragskassierung durch den Betrieb eine schwere Gefahr für die Gewerkschaften selbst; nicht umsonst haben vor einigen Jahren die deutschen Bergarbeiter – trotz Einnahmeverlust – auf dieses zweifelhafte Privileg verzichtet. Natürlich tendiert jeder Zwang dazu, die Organisationen auf ihren eigenen Lorbeeren einschlafen zu lassen. Aber vielleicht hat man in der modernen Massengesellschaft nur die Wahl zwischen ihrer Euthanasie auf Grund der Sattheitslethargie der von ihnen Beschützten und der Beschneidung gewisser Freiheiten. So ist etwa in Ländern mit Wahlzwang (zum Beispiel Belgien) die Freiheit, die Freiheit nicht auszuüben, beschnitten. Die Freiheit zum Abseitsstehen ist eben nur ein negativer Aspekt; man muß sich bemühen, sie in ein Positivum umzuwandeln – in die Freiheit, sich vertreten zu lassen nach eigener Wahl. Hier stellt sich das Problem der Alternativen.